



# REGLEMENT

---

## 1. Allgemeine Bestimmungen und Hinweise

### 1.1 Grundlagen

Grundlagen dieses Reglements bilden die Statuten des Volleyballclub Lyss, nachstehend VBCL genannt.

### 1.2 Vorrang

Die Statuten gehen dem Reglement vor, falls widersprüchliche Aussagen vorliegen.

### 1.3 Anpassung

Dieses Reglement soll den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden können und kann vom Vorstand abgeändert, resp. ergänzt werden.

### 1.4 Anredeform

Alle Formen gelten jeweils sinngemäss für beide Geschlechter.

## 2. Mitgliedschaft

### 2.1 Eintritt

Aktivmitglieder können durch den Vorstand jederzeit in den Club aufgenommen werden.

Neue Spieler, welche dreimal ein VBCL-Training besucht haben, müssen sich entscheiden, ob sie dem Club beitreten wollen. Möchten sie dem Verein beitreten, müssen sie das online Eintrittsgesuch auf der Homepage ([www.vbclyss.ch](http://www.vbclyss.ch)) ausfüllen. Übertritte aus dem Schulsport müssen auch das offizielle Eintrittsformular ausfüllen.

Als offizielles Eintrittsdatum gilt das unterzeichnete Eintrittsgesuch respektive das ausgefüllte Online-Formular.

Vom Vorstand während des Jahres aufgenommene Aktivmitglieder sind durch die nächstfolgende GV zu bestätigen.

### 2.2 Austritt

Der Austritt aus dem VBCL kann nur via Austrittsformular auf der Webseite erfolgen. Die Mitgliedschaft endet per darauffolgende Generalversammlung. Es erfolgt keine Rückerstattung des Mitgliederbeitrages oder Teile davon.

## **2.3 Umwandlung/Unterbruch**

Eine Umwandlung vom Aktiv- zum Passivmitglied ist nur auf Ende des Vereinsjahres (GV) möglich. Der Antrag auf Umwandlung der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Präsidenten, den Kassier oder den Sekretär zu richten.

Ein Passivmitglied kann jederzeit Aktivmitglied werden. Die Anpassung ist schriftlich an den Präsidenten, den Kassier oder den Sekretär zu melden.

Ein Mitglied kann aus bestimmten Gründen (z.B. Schwangerschaft, berufliche Veränderung, Auslandsaufenthalt, usw.) auf Anfrage zu einem reduzierten Beitrag Aktivmitglied bleiben. Der Vorstand wird die Situation prüfen und den Beitrag festlegen.

## **2.4 Ehrungen langjähriger Mitglieder**

Ist ein Mitglied während einer bestimmten Anzahl Jahre als Aktivmitglied aktiv im Club dabei, hat es Anrecht auf ein Geschenk in abgestufter Höhe:

15 Jahre Mitgliedschaft  $\frac{1}{4}$  des Jahresbeitrags

20 Jahre Mitgliedschaft  $\frac{1}{2}$  des Jahresbeitrags

25 Jahre Mitgliedschaft 1 Jahresbeitrag

nach jeweils zusätzlichen 5 Jahre Mitgliedschaft 1 Jahresbeitrag

### **2.4.1 Abgrenzung**

Von diesem Geschenk können nur Aktivmitglieder, nicht jedoch Ehren-, Frei-, Inaktiv- und Passivmitglieder profitieren.

### **2.4.2 Ausserordentliche Ehrungen**

Im Ermessen des Vorstandes können spezielle Ehrungen vorgenommen werden.

## **2.5 Verpflichtungen**

### **2.5.1 Sportbetrieb, Anlässe**

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet sich dem Club für den Sportbetrieb, für Anlässe und die Organisation derselben zur Verfügung zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Durchführung von Anlässen.

### **2.5.3 Schreiber**

Sämtliche Aktivmitglieder können verpflichtet werden, einen Schreiberkurs so lange zu besuchen, bis sie die Prüfung bestehen und als Schreiber eingesetzt werden können. Aktivmitglieder, welche diesen Kursen unbegründet fernbleiben, können von Meisterschaftsspielen ausgeschlossen werden.

Der Schreibereinsatzplan wird im POING veröffentlicht und gilt als Aufgebot. Ersatz zu suchen ist Sache des Aufgebotenen.

### **2.5.4 Abgrenzung**

Von dieser Richtlinie sind nur Aktivmitglieder und Junioren ab 16 Jahren, nicht jedoch Ehren-, Frei-, Inaktiv- und Passivmitglieder sowie schulpflichtige Junioren (U16) betroffen.

### **3. Aufgaben/Kompetenzen**

#### **3.1 Vorstand**

Die Mitglieder des Vorstandes werden stillschweigend wiedergewählt, mit unbeschränkter Wiederwählbarkeit. Es sei denn, dem Mitglied oder jemand aus dem Verein erhebt dagegen Einspruch. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in den jeweiligen Pflichtenheften geregelt.

#### **3.2 Ressortleiter**

Die Mitglieder der Ressorts werden vom Vorstand für 1 Jahr gewählt, mit unbeschränkter Wiederwählbarkeit. Die Aufgaben der Ressortleiter sind in den jeweiligen Pflichtenheften geregelt.

#### **3.3 Trainer**

Der Trainer führt eine Anwesenheitskontrolle, die durch den TK-Chef eingesehen werden kann. Er erfasst neu im Training erscheinende Spieler, gibt das Eintrittsgesuch ab und ist für die Weiterleitung an den Präsidenten verantwortlich.

Der Trainer ist verpflichtet für Ersatz zu sorgen, wenn er ein Training nicht selbst leiten kann.

Der Trainer kann nach Absprache mit dem TK-Chef Spieler in eine andere Mannschaft versetzen und entscheidet mit über die Lizenzierung der Spieler.

Er erhält einen Schlüssel zum Materialschrank vom Materialchef mit dem entsprechenden Formular.

#### **3.4 Hilfstrainer**

Der Hilfstrainer (oder Assistententrainer) unterstützt den verantwortlichen Trainer bei dessen Arbeit. Der Hilfstrainer wird nur im Nachwuchsbereich eingesetzt. Ziel ist ein noch unerfahrener oder junger Trainer (z.B. 1418-Coach), in die Rolle des ersten Trainers einzuarbeiten.

#### **3.5 Mannschaft**

##### **3.5.1 Mannschaftsverantwortlicher**

Jede Mannschaft bestimmt einen Mannschaftsverantwortlichen.

Der Mannschaftsverantwortliche ist

- Ansprechpartner für Anliegen, die den Spielbetrieb betreffen;
- Zuständig für die kommunikative Verbindung zwischen dem Vorstand und der Mannschaft;
- Ansprechpartner für organisatorische Anliegen des Vorstandes.
- Nimmt an der Spielplansitzung teil sofern der Trainer dies wünscht oder abwesend ist.

##### **3.5.2 Schiedsrichter**

Jede an der Meisterschaft teilnehmende Mannschaft hat die durch das Spielreglement des RVB geforderte Anzahl Schiedsrichter zu stellen. Sind mehr als die minimal nötigen Schiedsrichter-Mandate vorhanden, entscheidet der Vorstand über deren Verwendung. Stellt ein Team mehr als ein Mandat, wird dieses in erster Priorität an ein Team des VBCL ohne Schiedsrichter, in zweiter Priorität auf dem „freien Markt“ zum marktüblichen Preis verkauft. Sind mehrere Teams ohne Schiedsrichter, wird das Kaufrecht verlost. Der Erlös aus dem Verkauf geht vollumfänglich an den betreffenden Schiedsrichter.

### **3.5.3 Dress**

Aktive Spieler erhalten zu Saisonbeginn vom Mannschaftsverantwortlicher ein clubeigenes Dress. Bei einem vorzeitigen Rücktritt oder Unterbruch ist dieses unverzüglich dem Mannschaftsführer zurückzugeben.

Nach Saisonschluss zieht der Mannschaftsführer alle Dresses ein und übergibt sie samt ausgefüllter Dressliste dem Materialchef.

### **3.5.4 Turniere, Trainingslager/-tage**

Pro Saison steht jeder Mannschaft ein vom Vorstand definierter Betrag für Turnierbesuche und/oder für Trainingslager/-tage zur Verfügung. Trainingslager müssen dem Vorstand mittels Antrags zur Prüfung bis Ende März vorgelegt werden, damit diese im Budget der nächsten Saison eingerechnet werden können. Nicht benötigte Mittel werden nicht ausbezahlt.

## **4. Finanzen**

### **4.1 Gebührenordnung**

Sämtliche Gebühren und Bussen, welche ein Mitglied oder eine Mannschaft zu begleichen hat, sind im separaten Anhang „Gebührenordnung des VBCL“ geregelt.

#### **4.1.1 Befreiung Mitgliederbeiträge**

Vom Jahresbeitrag befreit sind:

- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Vorstandsmitglieder
- Trainer/Jugendtrainer
- Hilfstrainer

#### **4.2 Entgegenkommen bei finanzieller Notlage**

Befindet sich ein Mitglied des Vereins in einer finanziellen Notlage und kann den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, so kann es auf den Vorstand zukommen, um gemeinsam eine individuelle Lösung zu finden.

#### **4.3 Entschädigungen**

Sämtliche Abrechnungen sind mit dem Formular „Zahlungsbegründung“ und entsprechende Belege / Quittungen sowie der Angabe der Auszahlungsadresse / Bankverbindung bis spätestens Ende März an den Kassier zu senden. Später eintreffende Forderungen verfallen. Davon ausgenommen sind einzig Aufstiegsspiele/Ligameisterspiele, die bis zu diesem Datum noch nicht gespielt worden sind. Diese sind unverzüglich nach Abschluss abzurechnen.

##### **4.3.1 Vorstand**

Für ihre Amtsdauer erhalten die Vorstandsmitglieder folgende jährliche Entschädigungen:  
(Bei späterer Amtsübernahme einen pro rata Anteil)

Kassier:	CHF 600.00
Präsident	CHF 600.00
TK-Chef	CHF 400.00
Jedes andere Vorstandsmitglied:	CHF 300.00

### 4.3.2 Ressortleiter

Für ihre Amtsdauer erhalten die Ressortleiter folgende jährliche Entschädigungen:  
(Bei späterer Amtsübernahme einen pro rata Anteil)

TK-Nachwuchs	CHF 200.00
Beachturnier (Tour) + Ansprechperson Badi	CHF 200.00
Materialverantwortliche	CHF 200.00
Poing-Redaktion	CHF 150.00
J&S Coach	CHF 100.00
Schiriverantwortlicher	CHF 100.00
Webmaster	CHF 100.00
Spielplanverantwortlicher	CHF 100.00
Trainerkurse, allgemeine Kurse:	CHF 50.00
Gemeinde/Fachgruppe	CHF 50.00
Schreiberverantwortliche/r pro durchgeführten Kurs:	CHF 20.00

### 4.3.3 Trainer

#### 4.3.3.1 Trainer

Die Trainer werden je nach ihrem Ausbildungsgrad für max. 40 Trainings, bzw. 80 bei 2 Trainings pro Woche, pro Saison nach folgenden Ansätzen entschädigt. Die Saison und somit der Abrechnungszeitraum dauern jeweils von 01.05. – 30.04.

<b>Ausbildung</b>	<b>Entschädigung</b>
Grundausbildung J+S <u>mit</u> Weiterbildung (Aktiv)	CHF 40.00 pro Training
Grundausbildung J+S <u>ohne</u> Weiterbildung (Aktiv)	CHF 30.00 pro Training
Keine Grundausbildung J+S	CHF 20.00 pro Training

Hilfstrainer sind nur im Nachwuchsbereich vorgesehen. Erfordert es bei einem Regionalliga-Team einen Hilfstrainer, kann ein Antrag beim Vorstand gestellt werden. Der Entscheid liegt beim Vorstand.

#### **Zusatzentschädigung**

Team mit Meisterschaft\* CHF 5.00 pro Training, zusätzlich zu obigem Tarif

\*Regionalliga, Easy League

Die Meisterschaftsspiele werden nicht zusätzlich entschädigt und sind mit den höheren Entschädigungen pro Training abgegolten.

#### 4.3.3.2 Trainer «Nachwuchs»

Die Nachwuchstrainer und Hilfstrainer (1418-Coaches), der einen J+S-Kurs gemeldet hat und im NDS erfasst sind, werden in erster Linie mit Hilfe des J+S-Gelds entschädigt, welcher der Verein erhält.

<b>Ausbildung</b>	<b>Entschädigung</b>
Grundausbildung J+S <u>mit</u> Weiterbildung (Aktiv)	CHF 40.00 pro Training
Grundausbildung J+S <u>ohne</u> Weiterbildung (Aktiv)	CHF 30.00 pro Training
Keine Grundausbildung J+S	CHF 20.00 pro Training

Hilfstrainer mit/ohne 1418 Coach-Kurs\*  
CHF 5.00 pro Training  
CHF 5.00 pro Wettkampf  
CHF 10.00 pro Trainingslagertag

\*die Entschädigungen entsprechen dem Entschädigungsmodell von J+S.

### **Schulsport**

Schulsportkurse werden direkt über die Gemeinde entschädigt. Die Höhe der Entschädigung legt die Gemeinde fest und kann zu den Tarifen des VBCL abweichen. Für die entsprechende Abrechnung und Erfassung im NDS ist jeder Trainer selbst verantwortlich.

### **Spesen**

Fahrtspesen und sonstige Spesen werden nicht vergütet.

### **Mitgliederbeitrag**

Trainer und Hilfstrainer werden vom Mitgliederbeitrag befreit. Im Übrigen gelten Trainer und Hilfstrainer als Aktivmitglieder.

### **Trainerlizenz**

Die Trainerlizenz wird vom VBCL bezahlt.

### **Weiterbildungen**

Der J+S-Grundkurs, Fortbildungskurse und weitere Ausbildungen müssen mit dem J+S Coach abgesprochen und dem Vorstand beantragt werden. Wird der Antrag genehmigt, werden die Kosten für den Kurs durch den VBCL bezahlt (maximal 2 Kurse pro Jahr pro Person). Die Beträge müssen mit dem Formular „Zahlungsbegründung“ (mit Quittung) beim Kassier bis Ende März des jeweiligen Vereinsjahrs eingefordert werden.

### **Weitere Entschädigungen**

Bei speziellen und ausserordentlichen Forderungen entscheidet jeweils der Vorstand, was dem zuständigen Trainer entschädigt wird.

## **4.3.4 Schiedsrichter**

### **Mitgliederbeitrag**

Schiedsrichter bezahlen den ganzen Jahresbeitrag. Nach Erfüllung ihres Mandats können sie bis Ende März beim Kassier ihren Beitrag anteilmässig zurückfordern (für Halbmandate den halben Beitrag etc.). Mandate gem. Reglement RVB.

### **Ausbildung**

Die Schiedsrichter-Ausbildung und die Schiedsrichterlizenz werden vom Club bezahlt. Die Beträge müssen schriftlich (mit Quittung) beim Kassier eingefordert werden.

### **Zusätzliche Entschädigung**

Die Schiedsrichter erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung. Der Betrag ist abhängig vom Umfang des Mandats. Die Höhe des Betrages wird wie folgt festgelegt:

- Ein halbes Mandat CHF 250.00
- Ein volles Mandat CHF 500.00

Wenn ein Schiedsrichter mehr als ein halbes Mandat mehr pfeift, als er dem Vorstand angibt, muss dieser zwingend mit dem Vorstand Rücksprache nehmen. Die Entschädigung muss spätestens bis Ende März der jeweiligen Saison beim Kassier mit dem Formular „Zahlungsbegründung“ und entsprechender Belege zum Umfang des Mandats eingefordert werden.

### **Entschädigung Jugend- und Heimschiedsrichter**

Jugend- und Heimschiedsrichter erhalten nach erfolgter, interner Ausbildung pro Spielleitung eine Entschädigung. Heim- und Jugendschiedsrichter gelten als Aktivmitglieder. Sie bezahlen wie andere Aktivmitglieder den vollen Jahresbeitrag. Es können keine Spesen eingefordert werden.

Heimschiedsrichter pro Spiel	CHF 20.00
Jugendschiedsrichter pro Spiel	CHF 10.00
Heimschiedsrichter ohne interne Ausbildung	CHF 5.00

Sollten die Spiele durch 2 Schiedsrichter übernommen werden, teilen sie sich die Entschädigung. Die Heimschiedsrichter können sich über die Schirreinsatzliste einschreiben. Im Verhinderungsfall sucht der eingetragene Heimschiedsrichter selbst nach Ersatz.

### **Bekleidung**

Die Grundausrüstung, d.h. ein Poloshirt wird vom Verein übernommen. Alles Zusätzliche (z.B. Jäckli) muss selbst bezahlt werden. Gibt es einen Tenuewechsel bei einem bestehenden Schiri, wird das neue Poloshirt vom Verein übernommen.

### **4.3.5 Vereinsmitglieder und Schulsport**

Juniorinnen und Junioren, welche Vereinsmitglied sind und mehr als einen Schulsportkurs Volleyball pro Jahr besuchen, werden die Kosten für den zweiten und alle weiteren Schulsportkurs vergütet.

## **5. Verschiedenes**

### **5.1 POING**

Jedes Mitglied erhält die Clubzeitung POING elektronisch oder auf Verlangen gedruckt. Das POING erscheint 1-Mal jährlich. Die Ausgabe enthält zwingend die Einladung für die GV und wird anfangs Mai an die Mitglieder verschickt.

Sämtliche Mitteilungen, welche den Spielbetrieb und die VBCL-Aktivitäten betreffen, sind für die Mitglieder verbindlich.

Lyss, 18. September 1994, Vorstand VBCL/bo

Änderung, 29.04.2003/ts

Änderung, 05.05.2004/fi

Änderung, 01.3.2007/mb

Änderung, 10.06.08/mb

Änderung, 12.06.2010/mb

Änderung, 01.06.2011/mb

Änderung, 23.05.12/cl

Änderung, 01.01.13/ih

Änderung, 25.05.13/es

Änderung, 5.6.14/es

Änderung, 05.06.19/lg

Änderung, 21.06.20/lg

Änderung, 13.06.22/lg

Änderung, 11.06.23/lg

Änderung, 03.11.23/lg

Änderung, 29.05.24/lg